



Stellungnahme

zur Überarbeitung der Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller Informationen

Mai 2020

DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten. Das Unternehmen zählt mit fast 8.000 Mitarbeitern zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland und Europa.

Das Leistungsspektrum der DATEV reicht von mehr als 200 PC-Programmen über Cloud-Dienste wie Online-Anwendungen, Datenverarbeitung und -archivierung im Rechenzentrum bis hin zu Outsourcingleistungen sowie Sicherheitsdienstleistungen. Beratungsleistungen und Angebote zur Wissensvermittlung runden das Angebot ab.

Mit über 40.000 Mitgliedern unserer Genossenschaft erreichen wir über 2,5 Mio. KMU, deren Daten bei uns im Auftrag verarbeitet werden.

DATEV entwickelte sich konsequent zu einem international agierenden Dienstleister, der heute auch im Ausland (Italien, Österreich, Tschechien, Polen, Slowakei, Ungarn, und Spanien) unterstützt.

DATEV legt ihr Nachhaltigkeitsengagement freiwillig seit 2018 nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) offen.

Die Stellungnahme der DATEV erfolgt ausschließlich aus dem Blickwinkel des Unternehmens als berufsständischer IT-Dienstleister, insofern wird sie unabhängig von Stellungnahmen berufsständischer Organisationen wie Kammern und Verbänden abgegeben.

EU-Transparenzregister-Nummer: 5027241291-41

Der Übergang zu einer nachhaltigeren Gesellschaft und Wirtschaft ist unabdingbar, um den bereits weltweit zu spürenden Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen und negative wirtschaftliche Folgen in z.B. Produktion, der Beschäftigung oder der Finanzstabilität einzudämmen.

Als Genossenschaft verfolgt DATEV neben einer langfristig erfolgreichen Geschäftsentwicklung das Ziel, Werte für ihre Mitglieder, Kunden und Mitarbeiter zu schaffen und gleichzeitig gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

DATEV setzt sich – gemeinsam mit anderen Großunternehmen der deutschen Wirtschaft ([Appell](#)) – dafür ein, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft durch die konsequente Ausgestaltung eines ambitionierten und konstruktiven Green Deals zu erhalten und zu erhöhen sowie ihn als europäische Innovations- und Wachstumsstrategie auch zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise auszugestalten. Das Ziel, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, bietet die Gelegenheit, die europäische Wirtschaft mit einem deutlichen Innovations- und Modernisierungsschub international als führenden Leitmarkt für nachhaltige Technologien und Produkte zu etablieren.

Für den Übergang zu einem nachhaltigeren Europa sind hochwertige Unternehmensdaten zu Umwelt und Klima, sozialen Belangen als auch zur Unternehmensführung (ESG-Daten) nötig, auf deren Basis von einzelnen Unternehmen wie von der Politik nachhaltige Entscheidungen getroffen werden können. Die Offenlegung von (angemessenen) nichtfinanziellen Informationen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die EU-Kommission die Richtlinie [2014/95/EU](#) zur Änderung der Richtlinie [2013/34/EU](#) im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen überarbeiten will und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSR-Richtlinie 2014/95/EU und die Vielzahl an bestehenden nationalen, europäischen und internationalen CSR-Standards erschweren Unternehmen die umfassende Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten bzw. der freiwilligen Offenlegung und stellen einen Flickenteppich dar. Dies führt teilweise zu Überschneidungen oder auch Lücken und erschwert die Transparenz erheblich.

Viele KMU beachten heute schon Nachhaltigkeitskriterien. Sie müssen – auch durch die Politik – in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag deutlich machen zu können. Gleichzeitig dürfen sie nicht unnötig belastet werden. Der notwendige Ausgleich kann erreicht werden durch klare, vereinfachte Standards, die inhaltlich skalierbar an den Bedürfnissen der Berichtenden bzw. der Berichtsempfänger ausgerichtet sind und dann obligatorisch anzuwenden sind, wenn die Offenlegung verlangt wird (z.B. im Rahmen der Lieferkette) oder freiwillig erfolgt.

1 Anwendungsbereich

Stakeholder beziehen in ihre Entscheidungsprozesse immer mehr nichtfinanzielle Informationen ein, um ein besseres Bild von der Leistung eines Unternehmens, seiner zukünftigen Entwicklung und der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu

haben. Gleichzeitig wird mit der Transparenz nichtfinanzieller Informationen den Unternehmen auch ein internes Steuerungsinstrument an die Hand gegeben.

Wir halten eine breitere Verpflichtung zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen über den derzeitigen Anwendungsbereich derzeit nicht für sinnvoll.

Um **KMU** nicht unnötig zu belasten, sollte die in Art. 19 Richtlinie [2013/34/EU](#) vorgesehene Ausnahmemöglichkeit beibehalten werden. Gleichzeitig sollten durch klare, vereinfachte Standards für die Offenlegung durch KMU geschaffen werden (vgl. unten), die inhaltlich skalierbar an den Bedürfnissen der Berichtenden bzw. der Berichtsempfänger ausgerichtet sind und dann obligatorisch anzuwenden sind, wenn die Offenlegung verlangt wird (z.B. im Rahmen der Lieferkette) oder freiwillig erfolgt.

Sofern eine Muttergesellschaft ihren Sitz in der EU hat und den Regelungen der Richtlinie unterliegt, ist es unserer Ansicht nach legitim, die Tochtergesellschaft von der Offenlegungspflicht zu befreien. Sollte sie jedoch ihren Sitz in einem Drittstaat haben, hat die Tochtergesellschaft mit Sitz in der EU den Offenlegungspflichten für nichtfinanzielle Informationen gemäß der Richtlinie nachzukommen. Um Doppelbelastungen durch Reporting nach verschiedenen Vorgaben zu vermeiden, sollte der künftige EU-Standard kompatibel mit einem übergreifenden internationalen ESG-Reporting sein (s. auch unten).

2 Umfang und Qualität der Angaben

2.1 Umfang der Angaben

Die heutige Krise zeigt, dass Unternehmen, die robust/nachhaltig aufgestellt sind, ihre Produkte/Prozesse ausreichend digitalisiert haben und moderne Arbeitsformen (Remote-Arbeit) nutzen, schneller auf diese unvorhersehbare Situation reagieren konnten.

Der aktuelle Umfang der Offenlegungspflichten (Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption und Bestechung) sollte daher um die Aspekte **Resilienz in Krisenzeiten und Digitalisierung** erweitert werden. Dies unterstreicht deren Bedeutung auch innerhalb der Organisation bzw. des Unternehmens und führt zu mehr Transparenz. Die Digitalisierung sollte dabei aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden: den Positiveffekten wie z.B. Einsatz von Cloud/Online-Produkten/Prozessen zur Dematerialisierung und Ressourceneinsparungen versus Negativeffekten, wie z.B. der steigende Stromverbrauch oder die zunehmende Abhängigkeit von Rohstoffen (für IKT).

Des Weiteren sollten aus Transparenzgründen Lobbyaktivitäten von Unternehmen offengelegt werden.

Transparenz über Ziele und Szenario-Analysen trägt erheblich zum Erreichen der Klimaziele und einer nachhaltigen Wirtschaft bei. Daher sollten die im - durch Richtlinie 2014/95/EU eingeführten - Art. 19a genannten Aspekte im Hinblick auf die wesentlichen Risiken und Chancen eine **zukunftsorientierte Ausrichtung** des Unternehmens widerspiegeln, um Stakeholdern Aufschluss über die künftige Entwicklung, Resilienz und langfristigen Ziele eines Unternehmens zu geben.

2.2 Qualität der Angaben

Offenlegung erfüllt dann ihren Zweck, wenn die Angaben vergleichbar und zuverlässig sind.

Besonderer Nachbesserungsbedarf besteht insoweit bei klimabezogenen Informationen. Hier können die Definitionen auf Grundlage der in der Taxonomie-Verordnung dargelegten Ziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz gesunder Ökosysteme) helfen.

Für die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen regen wir ein standardisiertes methodisches Vorgehen an: Anhand eines vorher durchgeführten Impact Measurement sind Stakeholdern die inneren und äußeren Ursache-Wirkungsbeziehungen im Sinne einer doppelten Wesentlichkeit aufzuzeigen. Damit kann vermieden werden, dass per se rechtlich korrekte Handlungen darüber hinwegtäuschen können, dass Unternehmen nicht ausreichend zu den Zielen beitragen z.B. den sozialen Wohlstand einer Gesellschaft beizubehalten oder zu verbessern.

Beispielsweise kann die Bezahlung von Angestellten (bspw. auch im Ausland) knapp über dem Mindestlohn den Anschein einer arbeitnehmerwürdigen Entlohnung machen. Durch das Impact Measurement, also das Verfolgen der Wirkung der Maßnahme „Bezahlung knapp über dem Mindestlohn“ vom internen Controlling bis in die Gesellschaft hinein (im Inland oder Ausland), kann aufgezeigt werden, dass einerseits die Höhe der Entlohnung das Unternehmen nicht stark belastet, dem Arbeitnehmer andererseits kein menschenwürdiges Leben (im In- oder Ausland) ermöglicht.

3 Standards

Die Richtlinie 2014/95/EU lässt den Verpflichteten die freie Wahl des CSR-Instrumentes für die Offenlegung der nichtfinanziellen Informationen.

Für Investoren ist es schwer, diese Informationen mangels übergreifender Standardisierung und eindeutiger Semantik miteinander – auch im Hinblick auf Qualität und Relevanz – zu vergleichen.

Daher ist es dringend notwendig, einen **einheitlichen europäischen Standard**, der eine bessere Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Relevanz der nichtfinanziellen Informationen garantiert, in der überarbeiteten Richtlinie festzuschreiben und ein einheitliches Datenmodell (Taxonomie) für ein ESG-Reporting zu berücksichtigen. Bestehende Standards sind überschneidungs- und redundanzfrei in den EU-Standard zu integrieren. Dazu gehört der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, mit dem wir der in Praxis sehr positive Erfahrungen haben. Wichtig ist auch eine Kompatibilität mit übergreifenden internationalen ESG-Reportingstandards. Übernehmenswert erscheinen uns insbesondere Elemente des internationalen Standards GRI, z.B. GRI SRS-301-1: Eingesetzte Materialien, Leistungsindikator GRI SRS-302-1: Energieverbrauch, Leistungsindikator GRI SRS-303-3: Wasserentnahme, Leistungsindikator GRI SRS-306-2:

Abfall. Soweit eine Integration bestehender Standards nicht realisiert werden kann, ist gegenseitig eine Vorrangregelung mit jeweils befreiender Wirkung zu schaffen, um Doppelbelastungen der Berichtenden zu vermeiden.

Auch klimabezogene Informationen sollten fest verankert werden.

Vor dem Hintergrund, dass der geschlechtsspezifische Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern im EU-Durchschnitt noch immer bei 16% liegt, sollten Unternehmen explizit verpflichtet werden, Informationen zur Lohntransparenz offenzulegen.

Neben allgemeinen Standards sollten auch sektorspezifische Elemente enthalten sein können. Der neue gemeinsame EU-Standard sollte eine Methode zur Ermittlung der Wesentlichkeit (s. auch [unten](#)) enthalten, damit Unternehmen mehr Transparenz im Hinblick auf das erzielte Ergebnis bei der Wesentlichkeitsanalyse schaffen können und mehr Vergleichbarkeit innerhalb einer Branche gewährleistet ist. In diesem vorgegebenen Rahmen sind Unternehmen jedoch genügend Freiheitsgrade bei der inhaltlichen Ausgestaltung zu geben.

Zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht ist ein standardisiertes, digitales Reporting-format (z.B. XBRL) wünschenswert. Vorbild könnte das einheitliche elektronische Format zur Finanzberichterstattung (ESEF) sein.

3.1 *Beteiligte an der Standardsetzung*

Am Prozess der Entwicklung des europäischen Standards sollte ein möglichst großer Kreis an Experten beteiligt werden, wie z.B. neben der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und Umweltbehörden, auch Abschlussprüfer/Buchprüfer, IT-Unternehmen oder nationale Stellen mit spezifischer Expertise (DNK-Büro oder B.A.U.M e.V.). Dabei sollte das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele für alle beteiligten Institutionen Priorität vor anderen Zielen (z.B. Bewältigung der Finanzkrise) haben.

3.2 *Standards für KMU*

Die Schaffung von Standards für KMU ist dringend erforderlich.

KMU sind nicht von Art. 19a erfasst. Trotzdem sind sie aber oft ihrer Eigenschaft als Zulieferer großer Unternehmen (von öffentlichen Interesse) auf indirekte Weise von den Bestimmungen (z.B. im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung) betroffen, indem sie ihre nichtfinanziellen Informationen an große Unternehmen weitergeben müssen – häufig nach unterschiedlichen Formaten und Standards. Dies stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar.

Daneben operieren schon heute viele – v.a. familiengeführte und kleinere - Unternehmen verantwortungsvoll und nachhaltig. Verantwortungsvolles Handeln gehört zu den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns. KMU müssen die Möglichkeit haben, ihren Beitrag sichtbar machen zu können, ohne dabei zu großen bürokratischen Lasten zu beugen.

Um den bürokratischen Aufwand für KMU so gering wie möglich zu halten, sollte ein vereinfachter Berichtsstandard für KMU geschaffen werden, der inhaltlich skalierbar an den Bedürfnissen der Berichtenden bzw. der Berichtsempfänger ausgerichtet ist. Er sollte der einzig an-

zuwendende Standard und im Hinblick auf KMU alle anderen bestehenden Standards ersetzen. Dieser vereinfachte EU-Standard sollte obligatorisch von KMU angewandt werden, wenn die Offenlegung verlangt wird (z.B. im Rahmen der Lieferkette) oder freiwillig erfolgt.

Der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)** erscheint eine ideale Blaupause für einen notwendigen KMU-Standard zu sein. Demgegenüber sind internationale Standards, wie z.B. die GRI, auf die globale Weltwirtschaft ausgerichtet und weisen einen hohen Standardisierungs- und Detailgrad aus. Der GRI wird überwiegend von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen genutzt, ist jedoch nicht praktikabel für KMU.

Der DNK gewährleistet einerseits die umfassende Erfüllung der derzeitigen Offenlegungspflichten und Anwendungskriterien, andererseits bietet er Unternehmen mit geringeren Budgets für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine praktikable und kostengünstigere Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsbemühungen mit dem gleichen Gewicht wie große Unternehmen sichtbar zu machen.

Der DNK stellt eine für den End-User verständliche Berichtsform dar, der GRI-Kriterien beinhaltet, und auch den unternehmensspezifischen Kontext zu den Kriterien erläutert/abfragt.

- Vorgabe eines sehr strukturierten Berichtsaufbaus, der Übersichtlichkeit, Lesbarkeit für externe Leser, gute Vergleichbarkeit und Transparenz gewährleistet.
- Bearbeitung über dynamische Online-Plattform ist möglich.
- Leitlinien zur prosaischen Aufbereitung des nichtfinanziellen Berichts erleichtern Unternehmen das Storytelling ohne der Gefahr des „Greenwashings“ zu erliegen.
- Aktive Unterstützung durch das DNK-Büro bei Fragen und durch Prüfung der offengelegten Angaben und ggf. Rückfragen bei Unstimmigkeiten.

3.3 Entwicklung und Rückgriff auf Taxonomien

Auch ein ESG-Reporting muss maschinenlesbar sein. Hiermit verbunden sind eine Reihe von Vorteilen wie Kostenersparnisse für Nutzer der Informationen, größere Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit in der Datenverwaltung, verbesserte Analysen und eine höhere Qualität der Information und der Entscheidungsprozesse.

Um dabei die semantische Eindeutigkeit der auszuzeichnenden ESG-Informationen sicherzustellen, müssen dem Tagging der nichtfinanziellen Informationen standardisierte Datenschema (Taxonomien) zu Grunde liegen (vgl. hierzu auch das Sustainability Accounting Standards Board und das Vorhaben der EU Green Taxonomy). Dies ist insbesondere mit Blick auf die Maschinenlesbarkeit von Berichten mit markierten nichtfinanziellen Informationen von zentraler Bedeutung.

Die geforderte Standardsetzung ist nur dann im Sinne einer digitalen Lösung zukunftsfähig, wenn sie auf solchen Taxonomien aufbaut.

4 Grundsatz der Wesentlichkeit

Nichtfinanzielle Informationen sind nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit offen zu legen. Die Definition des Begriffs Wesentlichkeit in Art. 2 Abs. 16 Rechnungslegungsrichtlinie ist anzupassen:

- Sie beleuchtet nicht ausreichend alle Perspektiven für die Wesentlichkeitsbetrachtung.
- Es besteht die Gefahr, dass die offenlegten Informationen nicht vergleichbar sind, da Unternehmen ihren Fokus bei der in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogenen Themen/Risiken im Hinblick auf die Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt ganz unterschiedlich setzen. Die unternehmensindividuelle Festlegung des Wesentlichkeitsbegriffs hat auch negative Auswirkungen für KMU in der Lieferkette. Je weiter ein Unternehmen die Berichtsgrenzen setzt, desto mehr KMU sind in der Lieferkette betroffen/einzubeziehen.

Vorgesehen werden sollte eine verbindliche Methode zur Ermittlung der doppelten Wesentlichkeit, um auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft aufzuzeigen und um mehr Transparenz darüber zu schaffen, auf welcher Grundlage Unternehmen die Themen für die Wesentlichkeitsanalyse ermittelt haben. Dies führt zu mehr Vergleichbarkeit innerhalb der Branche. In diesem vorgegebenen Rahmen sind Unternehmen jedoch genügend Freiheitsgrade bei der inhaltlichen Ausgestaltung zu geben. Um bei der Ermittlung der Wesentlichkeit von großen Unternehmen die KMU entlang der Lieferkette nicht übermäßig zu belasten, sollten KMU ihre Pflichten nach klaren und einfachen Vorgaben erfüllen können.

Vorbild kann der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) sein. Er betrachtet drei Perspektiven:

1. Nachhaltigkeitsthemen mit Unternehmensrelevanz (Outside-In-Perspektive),
2. Nachhaltigkeitsthemen, auf die sich die Geschäftstätigkeit, Geschäftsbeziehungen sowie Produkte/Dienstleistungen auswirken (Inside-out-Perspektive) sowie
3. Nachhaltigkeitsthemen, die für zentrale Stakeholder wesentlich sind (Stakeholderperspektive).

5 Ort der nichtfinanziellen Informationen

Schwierigkeiten beim Auffinden der nichtfinanziellen Informationen können vermieden werden, indem Unternehmen im Lagebericht auf die entsprechende Fundstelle, z.B. per Verlinkung, verweisen. Für KMU können z.B. Verlinkungen auf den Bericht aus dem Pflichtteil oder dem Ausweis im allgemeine Teil des Geschäftsberichtes Erleichterungen darstellen.

Begrüßenswert wäre, wenn die nichtfinanziellen Informationen in die Grundsätze der Unternehmensführung integriert und zu nachhaltigen Grundsätzen der Unternehmensführung ausgebaut würden. Dies kann gewährleisten, dass eine gebündelte Steuerung stattfindet: Nachhaltigkeitsaspekte/-kennzahlen greifen in viele und unterschiedliche Bereiche eines Unternehmens hinein (z.B. Facility Management, HR-Abteilung, Einkauf).

6 Bestätigung

Aus Gründen der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit von nichtfinanziellen Informationen braucht es, nach unserer Überzeugung, Bestätigungsanforderungen. Die Bestätigungsanforderungen an finanzielle und nichtfinanzielle Informationen sollten sich an der Größe eines Unternehmens orientieren. Für KMU sind Vereinfachungen notwendig, um eine übermäßige Belastung - auch im Hinblick auf die dafür anfallenden Kosten - zu vermeiden.

Für die Bestätigungszusicherung, für die hinreichende Sicherheit erforderlich sein sollte („angemessene Bestätigung“), ist ein gemeinsamer EU-Bestätigungsstandard für große Unternehmen wünschenswert. Nationale Besonderheiten müssen dabei berücksichtigt werden können. In Deutschland sind IDW Prüfstandards, die den International Standards on Auditing entsprechen, in der Praxis etabliert. So sieht der IDW PS 350 nF u.a. Wesentlichkeitsüberlegungen des Abschlussprüfers vor. Wir begrüßen daher, wenn im EU-Recht die Bewertung des Wesentlichkeitsbeurteilungsprozesses eines Unternehmens durch den Abschlussprüfer verankert wird.

Um die Bestätigung nicht zur Farce zu machen, sollte sie sich nur auf die formale Prüfung der Einhaltung aller Prozesse erstrecken. Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, wie die Einhaltung der Menschenrechte oder Antikorruptionsregelungen, muss das Unternehmen garantieren.

7 Digitalisierung

Es sollte eine **benutzerfreundliche EU-Plattform** als zentrale Zugangsstelle für nichtfinanzielle Informationen geschaffen werden. Dies gewährleistet mehr Sichtbarkeit der Unternehmensdaten und trägt zur erhöhten Transparenz bei. Die EU-Plattform sollte von der EU-Kommission aufgebaut, gehostet und gewartet werden. **Bestehende Plattformen**, wie z.B. die des DNK, sind auf der (zukünftigen) EU-Plattform **einzubinden**. Über Filter sollte die Suche nach unterschiedlichen Standards ermöglicht werden.

Nichtfinanzielle Informationen sollten maschinenlesbar sein und können so z.B. verbesserte Analysen, eine höhere Qualität der Informationen oder auch Kostenersparnisse für Nutzer begünstigen. Voraussetzung für die Maschinenlesbarkeit sind **standardisierte Taxomonien** (vgl. oben Kap. 3.3). Zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht ist ein standardisiertes, digitales Reportingformat (z.B. XBRL) wünschenswert. Vorbild könnte das einheitliche elektronische Format zur Finanzberichterstattung (ESEF) sein.